



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

4 K 2709/19

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

– Kläger –

[REDACTED]

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,  
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

– Beklagte –

[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stahnke, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kiesow und den Richter Grieff sowie die ehrenamtliche Richterin Jonetzko und den ehrenamtlichen Richter Dr. Reiter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2021 für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass die Abschiebung des Klägers am 23.11.2019 rechtswidrig war.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner am 23.11.2019 erfolgten Abschiebung in den Libanon.

Der im Jah █████ in Beirut/Libanon geborene Kläger ist nach eigenen Angaben ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Nach der Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1986 stellten die Eltern des Klägers für sich und ihre damals minderjährigen Kinder Asylanträge, die erfolglos blieben. In der Folgezeit wurde der Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland geduldet.

Der Kläger ist im Bundesgebiet strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten. Mit Bescheid vom 16.01.2006 wies ihn die Stadt Oldenburg – Bürger- und Ordnungsamt – unbefristet aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus und drohte ihm seine Abschiebung in den Libanon an. Die Ausweisung wurde mangels vorhandener Reisedokumente nicht vollstreckt.

Mit Urteil vom 28.05.2014 verurteilte das Landgericht Bremen den Kläger wegen bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Das Strafende war für den 03.07.2019 notiert. Das Landgericht Bremen setzte die Vollstreckung des Strafrests mit Beschluss vom 13.12.2018 zur Bewährung aus und ordnete eine Bewährungszeit von vier Jahren an. Auf die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bremen beschloss das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen am 04.03.2019, dass die Vollstreckung des Strafrests des Klägers am 11.03.2019 zur Bewährung ausgesetzt wird. An diesem Tag wurde der Kläger aus der Strafhaft entlassen.

Am 10.07.2019 wurde der Kläger auf dem Luftweg in den Libanon abgeschoben. Mit Bescheid vom selben Tag befristete die Beklagte die Wirkung der mit Bescheid der Stadt

Oldenburg vom 16.01.2006 verfügten Ausweisung nachträglich auf die Dauer von sieben Jahren.

Nachdem der Kläger seinen Angaben zufolge am 25.10.2019 wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war, stellte er am 30.10.2019 bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Bremen einen Asylantrag. Danach wurde er von Polizeikräften festgenommen und auf Antrag der Beklagten mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom selben Tage in Sicherungshaft genommen.

Mit Bescheid der Beklagten vom 30.10.2019 wurde dem Kläger unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Abschiebung in den Libanon angedroht. Eine Ausreisefrist wurde gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG nicht gewährt. Hiergegen erhob der Kläger am 06.11.2019 Klage und suchte zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nach (Az.: 4 V 2522/19). Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass wegen des laufenden Asylverfahrens allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für den Erlass einer Abschiebungsandrohung zuständig sei und sein Aufenthalt von dort zunächst bis zum Abschluss des Verfahrens zu gestatten sei. Mit der Antragsschrift beantragte der Kläger auch den Erlass eines „Hängebeschlusses“. Mit Schriftsatz vom 08.11.2020 erklärte die Beklagte zur Akte des gerichtlichen Eilverfahrens: „Die Antragsgegnerin sichert zu, den Antragsteller bis zum Abschluss des Eilverfahrens nicht abzuschieben.“

Ebenfalls am 08.11.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, drohte dem Kläger die Abschiebung in den Libanon unter Festsetzung einer Ausreisefrist von einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheids an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 84 Monate. Der hiergegen erhobene Eilantrag wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 22.11.2019 – 1 V 2577/19 abgelehnt.

Bereits mit Schreiben vom 20.11.2019 hatte die Beklagte dem Kläger gemäß § 59 Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Abschiebung aus der Sicherungshaft ab dem 27.11.2019 angekündigt.

Am 23.11.2019 wurde der Kläger aus der Haft erneut auf dem Luftweg in den Libanon abgeschoben.

Das gegen den Bescheid des Senators für Inneres vom 30.10.2019 von dem Kläger angestregte Eilverfahren wurde mit Beschluss der Kammer vom 05.12.2019 auf die Erledigungserklärungen des Klägers vom 28.11.2019 und die Erledigungs- sowie Kostenübernahmeerklärung der Beklagten vom 04.12.2019 (deklaratorisch) eingestellt.

Am 06.12.2019 hat der Kläger die vorliegende Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner am 23.11.2019 erfolgten Abschiebung erhoben. Er ist insbesondere der Auffassung, dass die Beklagte als für die Abschiebung zuständige Vollzugsbehörde ihre in dem Verfahren 4 V 2522/19 erklärte Zusicherung, ihn vor Abschluss des Verfahrens nicht abzuschieben, verletzt habe. Hieraus folge die Rechtswidrigkeit der Abschiebung.

Der Kläger beantragt,

die Rechtswidrigkeit seiner Abschiebung in der Nacht vom 22. auf den 23.11.2019 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt aus, dass für die Durchführung der Abschiebung übergeordnete und einsatztaktische Gründe bestanden hätten, so dass die Abschiebung nicht – wie zunächst geplant – am 28.11.2019 habe erfolgen können. Bei der Regelung des § 59 Abs. 5 Satz 2 AufenthG, nach dem eine Abschiebung aus der Haft eine Woche vorher angekündigt werden soll, handele es sich lediglich eine „Sollvorschrift“, von der wegen übergeordneter Sicherheitsinteressen habe abgesehen werden können. Zudem habe kein schützenswertes Vertrauen des Klägers bestanden, nicht vor dem ihm mitgeteilten Zeitpunkt des 28.11.2021 abgeschoben zu werden.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Vernehmung der Lebensgefährtin sowie des Sohnes des Klägers. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung des Klägers am 23.11.2019 gerichtete Klage ist zulässig (1) und begründet (2).

1. Die Klage ist zulässig. Sie ist als allgemeine Feststellungsklage zur Verfolgung des Begehrens auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft, denn bei einer Abschiebung handelt es sich um einen Vollzugsakt der Ausländerbehörde, mit dem das in der vorangegangenen Abschiebungsandrohung bereits festgesetzte Zwangsmittel ausgeführt wird.

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO an der nachträglichen Feststellung, dass seine Abschiebung am 23.11.2019 rechtswidrig war. Ein solches ist hier jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitation gegeben. Ein Rehabilitationsinteresse liegt vor, wenn ein Verwaltungsakt bzw. eine Vollstreckungsmaßnahme neben der – erledigten – belastenden Wirkung zusätzlich einen ehrenrührigen oder diskriminierenden, dem Ansehen des Betroffenen abträglichen Inhalt hat, das Interesse an der Rehabilitation bzw. an der Beseitigung dieser Rufminderung nach der Sachlage als schutzwürdig anzuerkennen ist und der Betroffene noch durch die Maßnahme in seinem Persönlichkeitsrecht objektiv beeinträchtigt ist. Die diskriminierende Wirkung kann sich sowohl aus der Art oder Begründung der ergangenen Maßnahme oder aus den damit im Zusammenhang stehenden Umständen ergeben. Ein bloß ideelles Interesse an der endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit einer erledigten Maßnahme oder der bloße Wunsch nach Genugtuung genügen hingegen nicht. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Position des Klägers in den genannten Bereichen zu verbessern.

Gemessen an diesen Kriterien ist vorliegend von einem Rehabilitationsinteresse des Klägers auszugehen. Die Abschiebung des Klägers hat bundesweit mediale Aufmerksamkeit erlangt. Damit hat die Abschiebung eine erhebliche Außenwirkung erlangt, die noch bis heute anhält. Schließlich streitet für ein Rehabilitationsinteresse hier auch, dass es sich bei der Abschiebung um eine sich schnell erledigende Vollstreckungsmaßnahme handelt, die einer vorherigen Überprüfung in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren nicht zugeführt werden kann.

2. Die Klage ist auch begründet. Die Abschiebung des Klägers am 23.11.2019 war rechtswidrig.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Zwar war der Kläger hier am 23.11.2019 vollziehbar ausreisepflichtig, denn das asylrechtliche Eilverfahren war am 22.11.2019 rechtskräftig abgeschlossen worden. Die Beklagte konnte daher grundsätzlich am 23.11.2019 die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.11.2019 vollstrecken. Vorliegend stand der Vollstreckung jedoch die von der Beklagten unter dem 08.11.2019 in dem ausländerrechtlichen Eilverfahren 4 V 2522/19 erteilte Zusage, den Kläger bis zum Abschluss des Eilverfahrens nicht abzuschieben, entgegen. Die unter Nichteinhaltung dieser Stillhaltezusage erfolgte Abschiebung verletzt den Kläger in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG vornehmlich darin, dass er die „Selbstherrlichkeit“ der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger beseitigt. Kein Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, kann der richterlichen Nachprüfung entzogen werden (BVerfG, Beschluss vom 12.01.1960 – 1 BvL 17/59 –, BVerfGE 10, 264-271, Rn. 13). Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Der grundgesetzlichen Rechtsweggarantie kommt nicht nur die Aufgabe zu, jeden Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, vollständig — d. h. in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht — der richterlichen Prüfung zu unterstellen, sondern auch irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten könnten, soweit als möglich auszuschließen (BVerfG, Beschluss vom 19.06.1973 – 1 BvL 39/69 –, BVerfGE 35, 263-280, Rn. 36; BVerfG, Beschluss vom 16.12.1975 – 2 BvR 854/75 –, BVerfGE 41, 23-28, Rn. 11). Verwaltungsbehörden haben bei den ihnen obliegenden Entscheidungen über Vollstreckungsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verlangte umfassende und wirksame gerichtliche Rechtsschutz illusorisch wäre, wenn sie irreparable Maßnahmen durchführten, bevor die Gerichte deren Rechtmäßigkeit geprüft haben (BVerfG, Beschluss vom 18.07.1973 – 1 BvR 23/73 –, BVerfGE 35, 382-409, Rn. 54; BVerfG, Beschluss vom 21.03.1985 – 2 BvR 1642/83 –, BVerfGE 69, 220-232, Rn. 19; BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 11.10.2013 – 1 BvR 2616/13 –, Rn. 7, juris). Dies gilt auch für den vorläufigen Rechtsschutz. Von Verfassung wegen liegt es unter Berücksichtigung der Effektivität verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes jedenfalls nahe, für die Dauer des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens — zumindest soweit ein Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder rechtsmissbräuchlich ist — von Maßnahmen des Verwaltungszwangs abzusehen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 04. Juni 1987 – 1

BvR 620/87 –, Rn. 4; BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 11.10.2013 – 1 BvR 2616/13 –, Rn. 7; jeweils juris). Es besteht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der vollziehenden Gewalt, den rechtskräftigen Abschluss eines gerichtlichen Eilverfahrens abzuwarten. Diese Verpflichtung besteht sogar unabhängig von einer richterlichen Aufforderung oder einem richterlichen Hinweis (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.02.1991 – 1 TG 85/91 –, Rn. 7, juris). Die Ausländerbehörden trifft allgemein die verfassungsrechtliche Obliegenheit, während eines Gerichtsverfahrens um vorläufigen Rechtsschutz grundsätzlich von Maßnahmen des Verwaltungszwangs abzusehen (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 04.04.2000 – 12 TZ 577/00 –, Rn. 4, juris; VG Berlin, Urteil vom 21.02.2001 – VG 35 F 128.00 –, InfAuslR 2001, 253 (254); VG Berlin, Beschluss vom 09.09.2010 – 35 L 315.10 –, Rn. 1 f., juris; s. a. MacLean, LKV 2001, 107 ff.; Fischer-Lescano, InfAuslR 2006, 316 (319); Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.08.2018 – 17 B 1029/18 –, Rn. 38; VG Köln, Beschluss vom 27.01.2021 – 13 L 105/21 –, Rn. 9; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.02.2021 – 5 B 163/21 –, Rn. 13; VG Köln, Beschluss vom 05.03.2021 – 13 L 105/21 –, Rn. 14; VG München, Beschluss vom 05.09.2001 – M 17 E 01.70147 –, Rn. 4; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.12.2019 – 2 M 126/19 –, Rn. 14; jeweils juris).

In Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze war die Abschiebung des Klägers unter Bruch der Stillhalteusage evident rechtswidrig. Ohne die von der Beklagten, als für die Durchführung der Abschiebung zuständige und verantwortliche Behörde, erklärte Stillhalteusage hätte die Kammer im Verfahren 4 V 2522/19 einen sog. „Hängebeschluss“ erlassen. Zudem war der Antrag des Klägers in dem Verfahren 4 V 2522/19 weder offensichtlich unzulässig noch rechtsmissbräuchlich. Die Beklagte vermag die Verletzung des Grundrechts des Klägers aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG auch nicht damit zu rechtfertigen, dass für die Durchführung der Abschiebung „übergeordnete und einsatztaktische Gründe“ bestanden hätten. Diese Gründe sind von der Beklagten im Übrigen im vorliegenden Verfahren auch nicht näher erläutert worden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Stahnke

Dr. Kiesow

Grieff